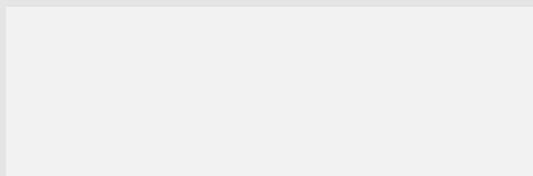


KONTO-/DEPOTVERTRAG

für Privatkunden mit Managed Portfolio

In Zusammenarbeit mit



Stempel WPDLU/Wertpapierfirma

Unterschrift WPDLU/Wertpapierfirma

Hello
bank!

by BNP PARIBAS

KONTO-/DEPOTVERTRAG

für Privatkunden mit Managed Portfolio

(in Zusammenarbeit mit der DJE Kapital AG bzw. Consortia Vermögensverwaltung AG)

Vom Kreditinstitut auszufüllen

Konto-/Depotstamnummer:

Dieser Konto-/Depotvertrag gilt für sämtliche unter der oben genannten Konto-/Depotstamnummer geführten Konten/Depots.

Ich beantrage die Eröffnung eines EUR-Verrechnungskontos und eines Depots.

Zweck und Art der Geschäftsbeziehung ist die dauerhafte private Inanspruchnahme von Wertpapier(-neben-)dienstleistungen.

Bitte geben Sie der BNP Paribas S.A. Niederlassung Österreich (im Folgenden „Hello bank!“ oder „Kreditinstitut“) Änderungen oder Abweichungen hierzu umgehend schriftlich bekannt.

1. Konto-/Depotinhaber

| | |
|---------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| Vor-/Nachname* | |
| Straße/Hausnummer* (Meldeadresse) | |
| PLZ/Ort* | Land* |
| Postzustelladresse (Name/Anschrift) | |
| Duplikate für Vermögensberater | Kontoauszüge und Depotpost |
| Beruf* | selbstständig |
| Branche* | |
| Geburtsdatum* | Geburtsort* |
| Staatsang.* | Weitere Staatsang. (bei Doppelstaatsbürgerschaft) |
| Telefon-/Fax-Nr.* | |
| E-Mail* | |
| National Client ID hellobank.at/nci | |

2. Konto-/Depotinhaber

| | |
|---------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| Vor-/Nachname* | |
| Straße/Hausnummer* (Meldeadresse) | |
| PLZ/Ort* | Land* |
| Depotpost (z. B. Wertpapierabrechnungen) | |
| Beruf* | selbstständig |
| Branche* | |
| Geburtsdatum* | Geburtsort* |
| Staatsang.* | Weitere Staatsang. (bei Doppelstaatsbürgerschaft) |
| Telefon-/Fax-Nr.* | |
| E-Mail* | |
| National Client ID hellobank.at/nci | |
| Beziehung zum 1. Kontoinhaber* | |

Internet Bitte nur ankreuzen, falls Einsicht (keine Transaktionsmöglichkeit) über Internet gewünscht.

Ich möchte über Internet Einsicht auf mein Konto/Depot nehmen.

Kontoauszüge und Abrechnungs-/Buchungsbelege*

Bereitstellung in elektronischer Form
(e-Kontoauszüge; siehe Vertragsbestimmungen Punkt 7)
Nur bei Internet Einsicht möglich.

oder

Versand an Postzustelladresse (Verrechnung von Versandkosten)
nach jeder Buchung monatlich vierteljährlich

Geheimwort (mind. 6 Zeichen)

Ich möchte ein Geheimwort zur telefonischen Legitimation festlegen:

Mindestens 6, maximal 10 Zeichen. Keine Umlaute und keine Sonderzeichen verwenden.
Empfehlung: Das Geheimwort sollte zumindest einen Buchstaben (A–Z) und eine Zahl (0–9) enthalten.

Überweisungsservice (falls gewünscht)

Telefonisch oder per Telefax erteilte Geldüberweisungsaufträge sind auf ein Standard-Zielkonto möglich.

Das Zielkonto muss auf den Konto-/Depotinhaber bzw. einen der beiden Konto-/Depotinhaber (bei einem Gemeinschaftsdepot) lauten:

| | |
|----------------------------------|------|
| Kontoinhaber | IBAN |
| Name und Ort des Kreditinstituts | BIC |

* = Pflichtfelder

Legitimation/Identifizierung

Dem Konto-/Depotvertrag ist eine leserliche, erkennbare und bestätigte Kopie eines nicht abgelaufenen Reisepasses oder eines von einem EU-Staat ausgestellten, nicht abgelaufenen Personalausweises aller Konto-/Depotinhaber beizulegen.

Politisch exponierte Personen (falls zutreffend, bitte ankreuzen und ausfüllen)

Ich bin eine politisch exponierte Person im Sinne von § 2 Z 6 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG).
Ich verpflichte mich, diesbezügliche Änderungen unverzüglich der Hello bank! schriftlich bekannt zu geben.

Funktion (1. Konto-/Depotinhaber)

Funktion (2. Konto-/Depotinhaber)

Wenn der Konto-/Depotinhaber zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Konto-/Depotvertrags keine politisch exponierte Person ist, es im Lauf der Geschäftsbeziehung jedoch wird, ist diese Änderung unverzüglich der Hello bank! unter Angabe der Funktion schriftlich bekannt zu geben.

Wohnsitzerklärung (nur für Kunden ohne Wohnsitz in Österreich oder mit Zweitwohnsitz in Österreich)

Zum Zweck der Befreiung von der österreichischen Kapitalertragsteuer erkläre ich (Zutreffendes bitte ankreuzen, keine Doppelnennung möglich),

in Österreich weder einen Wohnsitz noch den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der österreichischen Abgabevorschriften nach § 26 der österreichischen Bundesabgabenordnung zu haben.

in Österreich einen Zweitwohnsitz i. S. d. Zweitwohnsitzverordnung zu haben. D. h., dass sich der Mittelpunkt meiner Lebensinteressen länger als 5 Kalenderjahre im Ausland befindet und die Wohnung in Österreich allein oder gemeinsam mit anderen österreichischen Wohnungen an höchstens 70 Tagen im Kalenderjahr benutzt wird. Ein Verzeichnis über die Tage der österreichischen Wohnungsbenuzung wird geführt. Weiters gibt es keinen österreichischen Wohnsitz eines etwaigen unbeschränkt steuerpflichtigen (Ehe-)Partners, von dem ich nicht dauernd getrennt lebe.

Ich verpflichte mich, die Hello bank! von der Errichtung eines Wohnsitzes oder bei Aufnahme des gewöhnlichen Aufenthalts in Österreich oder vom Wegfall der Voraussetzung für einen Zweitwohnsitz i. S. d. Zweitwohnsitzverordnung unverzüglich und schriftlich zu verständigen.

Anlagestrategien für die Portfolioverwaltung

(gewünschte Portfoliovariante bitte ankreuzen)

Portfolio „PatriarchSelect Wachstum Trend 200“

Bei der Variante „PatriarchSelect Wachstum Trend 200“ steht der Wertzuwachs des eingesetzten Kapitals im Vordergrund. Größere Wertschwankungen und Verlustrisiken werden in Kauf genommen, um höhere Renditen zu erzielen. Strategische Asset-Allocation: Das Anlagevermögen wird ausschließlich in Investmentfonds investiert, die in Österreich zum Vertrieb zugelassen sind. Es kommen keine illiquiden oder hochvolatilen Investments zum Einsatz. Derivate oder andere besicherte Geschäfte werden nicht eingegangen. Es sind keine Kreditaufnahmen, Leerverkäufe, Festpreisgeschäfte und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte möglich. Wechselkursrisiken können entstehen, wenn Zielfonds nicht in Euro investieren oder notiert sind. Innerhalb dieser Anlagestrategie werden folgende Vergleichsgrößen herangezogen: 27,5 % MSCI World EUR; 27,5 % MSCI World ex Europe; 45 % JPMd Global Bond Index. Der Aktienfondsanteil beträgt max. 75 %.

Portfolio „PatriarchSelect Dynamik Trend 200“

Die Variante „PatriarchSelect Dynamik Trend 200“ strebt einen hohen Wertzuwachs des eingesetzten Kapitals bei erhöhtem Verlustrisiko an. Größere Wertschwankungen sind möglich. Das Anlagevermögen wird ausschließlich in Investmentfonds investiert, die in Österreich zum Vertrieb zugelassen sind. Es kommen keine illiquiden oder hochvolatilen Investments zum Einsatz. Derivate oder andere besicherte Geschäfte werden nicht eingegangen. Es sind keine Kreditaufnahmen, Leerverkäufe, Festpreisgeschäfte und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte möglich. Wechselkursrisiken können entstehen, wenn Zielfonds nicht in Euro investieren oder notiert sind. Innerhalb dieser Anlagestrategie werden folgende Vergleichsgrößen herangezogen: 37,5 % MSCI World EUR; 37,5 % MSCI World ex Europe; 25 % JPMd Global Bond Index. Der Aktienfondsanteil beträgt max. 95 %.

Geplante Veranlagungssumme (mind. EUR 15.000,-)

Einstiegsgebühr (von der Veranlagungssumme):

EUR

4 % zzgl. USt. für Portfolio „PatriarchSelect Wachstum Trend 200“
5 % zzgl. USt. für Portfolio „PatriarchSelect Dynamik Trend 200“

Ermächtigung und Entbindung vom Bankgeheimnis

Ich erenne hiermit

Name und Adresse des Wertpapierdienstleistungsunternehmens/der Wertpapierfirma

(im Folgenden „Vermögensberater“)

zu meinem Vermittler/Vermögensberater und ermächtige diesen sowie den nachfolgend angeführten Kundenbetreuer zur Einsichtnahme (auch über Internet) in alle derzeit oder künftig unter der oben angeführten Konto-/Depotstamnummer geführten Konten/Depots bei der Hello bank! und entbinde die Hello bank! (gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 Bankwesengesetz) ausdrücklich vom Bankgeheimnis gegenüber ebendiesen.

Name und Geburtsdatum des Kundenbetreuers

Vollmacht

Ich beauftrage und bevollmächtige die Hello bank! unbefristet bis auf schriftlichen Widerruf mit der Portfolioverwaltung (= Vermögensverwaltung) aller derzeit und künftig auf den unter der oben angeführten Konto-/Depotstamnummer geführten Konten und Depots erliegenden Vermögenswerte und Guthaben (Finanzinstrumente im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes sowie des Bankwesengesetzes). Das Kreditinstitut wird somit insbesondere bevollmächtigt, für mich übertragbare und nicht übertragbare Finanzinstrumente zu kaufen und zu verkaufen, zu konvertieren oder umzutauschen; Rechte auszuüben, zu kaufen und zu verkaufen; neue Emissionen zu zeichnen; Devisen anzuschaffen, zu verkaufen oder umzutauschen; Guthaben zur Gänze oder teilweise in Euro oder Fremdwährung zu halten; in meinem Namen mit sich selbst Geschäfte abzuschließen; die von mir zu tragenden Kosten und Entgelte bei unzureichender Deckung des Verrechnungskontos durch Verkauf von Finanzinstrumenten nach freier Wahl des Kreditinstituts zu begleichen sowie alle übrigen Maßnahmen zu treffen, die bei der Portfolioverwaltung zweckmäßig erscheinen. Soweit Werte in das Depot eingeliefert werden, ist das Kreditinstitut berechtigt, diese Werte zu verkaufen und zwar auch dann, wenn damit bereits (vor Einlieferung) entstandene Verluste realisiert werden. Die einzelnen Portfolioverwaltungshandlungen erfolgen ohne vorherige Einholung meiner Zustimmung. Die Vollmacht kann von jedem Konto-/Depotinhaber widerrufen werden, wobei der Widerruf gegenüber allen Konto-/Depotinhabern und deren Vertretern wirkt. Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod eines oder aller Konto-/Depotinhaber(-s). Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Vollmacht weiter zu übertragen oder Untervollmachten zu erteilen. Weiters ist das Kreditinstitut berechtigt, bei Bedarf weitere Konten/Depots unter der oben angeführten Konto-/Depotstamnummer in meinem Namen und auf meine Rechnung zu eröffnen und zu schließen.

Vertragsbestimmungen für das Hello bank! Konto/Depot für Privatkunden mit Managed Portfolio

I. Allgemeiner Teil

1. Portfolioverwaltung (= Vermögensverwaltung): Die Hello bank! erbringt im Rahmen dieses Vertrags insbesondere folgende Wertpapier(-neben-)dienstleistungen: **Portfolioverwaltung im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes, Durchführung von Vermögenstransaktionen jeder Art – z. B. Erwerb und Veräußerung von Finanzinstrumenten – sowie die Verwahrung von Finanzinstrumenten. Der Kunde verpflichtet sich, Änderungen seiner Kenntnisse und Erfahrungen, seiner finanziellen Verhältnisse, seiner Anlageziele sowie sonstige Umstände, die für die Portfolioverwaltung von Bedeutung sein können, unverzüglich dem Kreditinstitut schriftlich bekannt zu geben.** Änderungen der Anlagestrategie können nur alle Konto-/Depotinhaber gemeinsam schriftlich beantragen. Eine Änderung der Anlagestrategie wie auch die Kündigung der Portfolioverwaltung berühren jedoch nicht die Wirksamkeit der bereits zu diesem Zeitpunkt eingeleiteten Transaktionen. Änderungen der Anlagestrategie für die Portfolioverwaltung (Anlagerichtlinien) werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn das Kreditinstitut bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an das Kreditinstitut absenden.

2. Vergütungen für die Portfolioverwaltung: Als Honorar für die Verwaltungsleistung verrechnet das Kreditinstitut halbjährlich im Nachhinein zum 30. Juni und zum 31. Dezember eine Portfolioverwaltungsgebühr von 1,625 % p. a. zzgl. Umsatzsteuer des im vorangegangenen Kalenderhalbjahr durchschnittlich eingesetzten (= verwalteten) Kapitals.

3. Steuerlicher Hinweis: Im Rahmen der laufenden Anlageentscheidungen wird keine Rücksicht auf die steuerlichen Auswirkungen – etwa in Form der Einhaltung bestimmter Fristen, wie z. B. der Spekulationsfrist – für den einzelnen Kunden genommen. Das Kreditinstitut ist nicht verpflichtet, Auskünfte, die über eine allgemeine steuerliche Information hinausgehen, zu erteilen. Beziehen sich Auskünfte oder Informationen auf eine bestimmte steuerliche Handhabung, wird darauf hingewiesen, dass die steuerliche Behandlung des Kunden von seinen persönlichen Verhältnissen abhängt und künftigen Änderungen unterworfen sein kann. Das Kreditinstitut ist nicht zur Aufklärung oder Beratung hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen der Wertpapierdienstleistungen auf den Kunden verpflichtet. Das Kreditinstitut empfiehlt dem Kunden, zu steuerlichen Fragen und zur Beurteilung steuerlicher Folgen die für ihn zuständige Steuerbehörde oder einen Steuerberater zu befragen.

4. Externe Dienstleistungen: Das Kreditinstitut ist berechtigt, bei der Portfolioverwaltung Dienstleistungen externer Unternehmen, insbesondere die Beratung über die Portfoliozusammensetzung, in Anspruch zu nehmen. Da diese Unternehmen Leistungen erbringen, ist dem Kunden auch bewusst, dass das Kreditinstitut diesen Unternehmen ein nach der Höhe der erzielten Einnahmen variables Entgelt bezahlt. Die Höhe des bezahlten Entgelts kann die gesamte Portfolioverwaltungsgebühr und Gewinnbeteiligung umfassen. Der Kunde nimmt etwaige hieraus resultierende Interessenkonflikte bewusst in Kauf. Diese gezahlten Entgelte oder vom Kreditinstitut erhaltene Entgelte sind nicht an den Kunden herauszugeben.

5. Dispositionen und Weisungen des Kunden oder seines Vertreters: Sowohl Dispositionen als auch Weisungen des Kunden oder seines Vertreters können die zielgerichtete Anlagepolitik und/oder den Anlageerfolg der Portfolioverwaltung beeinträchtigen. Die Weisung, dass Kontoguthaben bis auf Weiteres nicht (wieder) zu veranlagen sind, kann von jedem Konto-/Depotinhaber erteilt und von jedem Konto-/Depotinhaber auch wieder aufgehoben werden, wobei sowohl die Erteilung als auch die Aufhebung gegenüber allen Konto-/Depotinhabern und deren Vertretern wirkt. Derartige Weisungen stellen keinen Widerruf der Portfolioverwaltungsvollmacht dar.

6. Vereinbarung über Zustellungen von Mitteilungen in das digitale Schließfach (e-Kontoauszüge): Der Kunde beantragt die Einrichtung eines über das Online Banking des Kreditinstituts zugänglichen digitalen Schließfaches und wünscht hiermit ausdrücklich, dass zukünftig Kontoauszüge, Buchungssätze, Erklärungen und Informationen sowie andere Mitteilungen des Kreditinstituts (gemeinsam im Folgenden „e-Kontoauszüge“) in dieses digitale Schließfach elektronisch zugestellt werden. Diese e-Kontoauszüge sollen für das betreffende Depot/Konto in das digitale Schließfach zugestellt werden, auf das vom Kunden mit der Verfügurnummer seines Logins über Internet zugegriffen werden kann. Über eine erfolgte Zustellung in das digitale Schließfach wird der Kunde gesondert informiert. Der Kunde erhält hierzu eine E-Mail an die letzte dem Kreditinstitut bekannte E-Mail Adresse geschickt. In dieser E-Mail wird er informiert, dass eine Mitteilung im digitalen Schließfach abzuholen ist. Unabhängig davon ist das Kreditinstitut berechtigt, Kontoauszüge, Buchungsbelege oder andere Mitteilungen an die Wohnadresse oder sonstige Postzustelladresse des Kunden zu senden, wenn gesetzliche Vorgaben es erfordern oder es aufgrund anderer Umstände zweckmäßig erscheint. Mit der Nutzung des digitalen Schließfaches verzichtet der Kunde ausdrücklich auf den postalischen Versand der elektronisch hinterlegten Dokumente. Diese Vereinbarung über Zustellung von Mitteilungen in das digitale Schließfach gilt bis auf weiteres und kann von beiden Seiten jederzeit unter Einhaltung einer Zweimonatsfrist gekündigt werden. Der Kunde kann die im digitalen Schließfach enthaltenen e-Kontoauszüge ab Zustellung elektronisch speichern, ausdrucken und für eine angemessene Zeit (bei aufrechter Geschäftsbeziehung zumindest 7 Jahre) elektronisch einsehen. **Risikohinweis: Zugestellte Mitteilungen können Rechte, Verpflichtungen oder Fristen auslösen. Das Kreditinstitut empfiehlt dementsprechend, laufend das digitale Schließfach auf zugestellte e-Kontoauszüge zu prüfen.**

7. Erteilung von Aufträgen außerhalb von Zahlungsdiensten: Aufträge sind vom Auftraggeber auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Das Kreditinstitut ist berechtigt, Aufträge ungeprüft, rein nach den Angaben des Auftraggebers, automationsunterstützt auszuführen und weiterzuleiten. Ist mit dem Kreditinstitut die Möglichkeit zur Auftragserteilung per Telefon, Telefax oder Internet vereinbart, gilt Folgendes: Anlässlich der Auftragserteilung per Telefon sind die Depot-/Verfügurnummer, das Geheimwort oder nach Wahl des Kreditinstituts einzelne Stellen davon sowie die Depotbezeichnung zu nennen. Telefax-Aufträge sind mit der Depot-/Verfügurnummer und der Depotbezeichnung zu versehen sowie zu unterfertigen. Die Bearbeitung von Telefax-Aufträgen erfolgt während der Geschäftszeiten des Kreditinstituts. Aufträge über Internet können nur mit der Depot-/Verfügurnummer, der PIN, dem Identifier und den Transaktionsnummern (TAN) erteilt werden. SMS-TANs werden an die vom Kunden angegebene Mobiltelefonnummer gesandt. Bei Störungen ist der Kunde verpflichtet, sämtliche anderen Kommunikationsmöglichkeiten auszuschöpfen. Das Kreditinstitut behält sich vor, obige Auftragserteilungsabläufe jederzeit zu ändern.

8. Berechtigungsmerkmale (Zugangsdaten)/Verwahrung: Geheimwort und Verfügur-ID sind von allen Konto-/Depotinhabern und Zeichnungsberechtigten geheim zu halten und dürfen niemandem zugänglich gemacht werden. Für den Schutz der Berechtigungsmerkmale hat der Kunde für sich und den Zeichnungsberechtigten einzustehen und haftet dem Kreditinstitut für alle Schäden und Nachteile, die durch eine unberechtigte Verwendung der Berechtigungsmerkmale entstehen. Dem Kunden wird aus Sicherheitsgründen empfohlen, die änderbaren Berechtigungsmerkmale regelmäßig, spätestens aber alle zwei Monate, zu ändern und keine schriftlichen, elektronischen oder sonstigen Aufzeichnungen über die Berechtigungsmerkmale aufzubewahren.

9. Berechtigungsmerkmale (Zugangsdaten)/Auftrag: Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das Kreditinstitut bei telefonischen Aufträgen bei korrekter Angabe der Berechtigungsmerkmale und bei mittels Telefax erteilten Aufträgen nicht erkennen und auch nicht überprüfen kann, ob die den Auftrag erteilende Person tatsächlich über das Konto/Depot verfügungs- bzw. zeichnungsberechtigt ist. Das Kreditinstitut ist jedenfalls zulasten des Kunden zur Durchführung von für den Kunden rechtswirksamen Aufträgen berechtigt, wenn der Auftraggeber alle Berechtigungsmerkmale korrekt angibt. In diesem Fall hat sich der Kunde daher den Auftrag zurechnen zu lassen. Bei Zweifeln an der Identität des Auftraggebers, der Echtheit oder Rechtsgültigkeit eines Auftrags ist das Kreditinstitut nicht zur Auftragsdurchführung verpflichtet.

10. Haftungsbeschränkungen: Die Haftung des Kreditinstituts ist in folgenden Fällen für durch das Kreditinstitut leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen: Verzögerungen oder Nichtdurchführung von Aufträgen infolge unberechtigter Zweifel an der Identität des Auftraggebers, der Echtheit oder Rechtsgültigkeit eines Auftrags; unberechtigte Zugriffsbeschränkungen zum Konto oder Depot des Kunden; unberechtigte Sperrungen des Kontos oder des Depots des Kunden; verspätet, fehlerhaft oder nicht übermittelte Transaktionsnummern; verspätete, fehlerhaft oder nicht erteilte Informationen über Auftragsdurchführungen oder -streichungen im Internet oder mittels SMS oder E-Mail im Rahmen des vom Kunden zusätzlich unentgeltlich wählbaren SMS-/EMail-Services; im Internet zu Finanzinstrumenten, Rohstoffen, Indizes und Finanzmärkten verspätet, fehlerhaft oder nicht zur Verfügung gestellte Berichte, Kennzahlen, Daten zur Handelbarkeit, Kurse; unzulässige außergerichtliche Pfandverwertungen. Die Haftung des Kreditinstituts wird weiters gegenüber Nicht-Verbrauchern in allen Fällen für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Der Nicht-Verbraucher hat dem Kreditinstitut in allen Fällen das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu beweisen. Sämtliche Haftungsausschlüsse des Kreditinstituts gelten nicht für Personenschäden.

11. Sperren; Bartransaktionen: Bestehen Anhaltspunkte oder ein Verdacht, dass unbefugte Dritte von Berechtigungsmerkmalen Kenntnis erlangt haben könnten, ist das Kreditinstitut unverzüglich zu informieren und eine Sperre zu veranlassen. In diesem Fall ist auch das Kreditinstitut berechtigt, von sich aus eine Sperre vorzunehmen. Außerhalb der Öffnungszeiten des Kreditinstituts haben der Kunde und die für ihn vertretungsbefugten Personen sämtliche Sperrmöglichkeiten über Internet zu nutzen. Das Kreditinstitut behält sich das Recht vor, Bartransaktionen aus Gründen der Geldwäscheprevention betragsmäßig zu begrenzen.

12. Zeichnungsberechtigung; Vertretung: Für Verschulden eines rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Vertreters, insbesondere eines Zeichnungsberechtigten, haftet der Kunde wie für eigenes.

13. Auftragsausführung; Rückabwicklung: Das Kreditinstitut ist berechtigt, Aufträge AUCH OHNE ENTSPRECHENDE DECKUNG auf dem Konto durchzuführen. Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die Ausführung eines Auftrags ganz oder teilweise zu unterlassen oder rückgängig zu machen, wenn die Deckung auf dem Konto des Kunden hierzu nicht ausreicht, wenn der Kontosaldo auf einer fehlerhaften Guthrift oder wenn der Auftrag auf einer fehlerhaften, nicht angepassten Stückzahl eines Finanzinstruments (z. B. bei Reverse Split) basiert. Das Kreditinstitut wird den Kunden nach den bestehenden Möglichkeiten darüber informieren.

14. Sollsalden: Im Zuge der Umschichtung von Vermögenswerten kann es bei Käufen von Finanzinstrumenten dazu kommen, dass die erforderlichen Mittel aus zuvor oder gleichzeitig finanzierten Verkäufen von Finanzinstrumenten am Kundenkonto (valutarisch) noch nicht gutgeschrieben wurden. Durch solche kurzfristigen Sollsalden entsteht jedenfalls kein kredit finanziertes Portfolio im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes.

15. Pfandrecht; Abtretung: Der Kunde räumt dem Kreditinstitut zur Sicherstellung aller Ansprüche des Kreditinstituts aus der Geschäftsverbindung (insbesondere aus Sollsalden) – auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind – ein Pfandrecht an Sachen und Rechten jeder Art (im Folgenden kurz „Sicherheiten“) ein, die in die Inhabung des Kreditinstituts gelangen. Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung und Inhabung der Sicherheit durch das Kreditinstitut, sofern bereits Ansprüche bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.

Die Abtretung und Verpfändung von Guthaben, Werten und Forderungen (insbesondere auf Zahlung oder Ausfolgung) durch den Kunden an Dritte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Kreditinstituts. Das Kreditinstitut ist berechtigt, ein einmaliges und für die Dauer der Abtretung/Verpfändung ein laufendes Entgelt in Rechnung zu stellen.

16. Terminverlust: Ist eine Ratenzahlung vereinbart, behält sich das Kreditinstitut für den Fall der Nichtzahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Zahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust). Das Kreditinstitut wird dieses Recht gegenüber Verbrauchern nur ausüben, wenn es selbst seine bis dahin fälligen Leistungen bereits erbracht hat, zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist sowie das Kreditinstitut den Verbraucher unter Androhung des Terminverlusts und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

17. Börsliche/außerbörsliche Geschäfte; Mistrade-Regelung; Streichung von Aufträgen: Der Kunde und sein Vertreter hat über das Kreditinstitut die Möglichkeit, Geschäfte über die Börse oder außerbörslich abzuschließen. Dabei leitet das Kreditinstitut – ausgenommen bei Selbstentritt – die Aufträge des Kunden an die Börse bzw. den jeweiligen Handelspartner weiter. Außerbörsliche Geschäfte können vom Kunden auch unmittelbar mit Direkthandelspartnern (Direkthandelsgeschäfte) erfolgen. Bei einer erheblichen Abweichung des Kauf- bzw. Verkaufspreises vom Marktpreis aufgrund von Fehlern im technischen Handelssystem der Börse oder des Handelspartners oder infolge Irrtums des Handelspartners bei der Eingabe eines Geld- oder Briefkurses in das Direkthandelssystem (Mistrades) besteht für die Börse oder den Handelspartner ein Rückabwicklungsrecht gegenüber dem Kreditinstitut. Das Kreditinstitut ist bei einer erheblichen Abweichung des Kauf- oder Verkaufspreises vom Marktpreis, die bereits bei einem absoluten Differenzbetrag des gesamten Geschäfts von EUR 200,- besteht, gegenüber dem Kunden berechtigt, nicht aber verpflichtet, das Geschäft bis 20.00 Uhr des übernächstfolgenden Bankarbeitstags rückabzuwickeln. Das Kreditinstitut wird den Kunden nach den bestehenden Möglichkeiten darüber informieren. Der Marktpreis bestimmt sich nach dem Durchschnittspreis, der sich aus den drei unmittelbar vorangegangenen (nicht als Mistrades zustande gekommenen) Geschäften desselben Handelstags im Direkthandelssystem ergibt, nach dem Börsenpreis oder durch Befragung fachkundiger Personen (in dieser Reihenfolge). Darüber hinaus unterliegen sämtliche börslichen und außerbörslichen Geschäfte den am jeweiligen Handelsplatz geltenden Rechtsvorschriften, Usancen und Geschäftsbedingungen. Der Kunde nimmt hierbei insbesondere zur Kenntnis, dass Aufträge zum börslichen oder außerbörslichen Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten von der Börse oder dem jeweiligen Handelspartner gestrichen werden können. Eine Streichung kann beispielsweise erfolgen bei: Dividendenzahlungen, sonstigen Ausschüttungen, Ad-hoc-Meldungen, Kurs-/Handelsaussetzungen, Umgründungen wie Verschmelzung, Spaltung, Einbringung, Kapitalmaßnahmen wie Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Split, Reverse Split und Änderung des Nennwerts. Derartige Streichungen liegen nicht im Einflussbereich des Kreditinstituts. Der Kunde wird selbstständig laufend überwachen, ob es zu einer Streichung eines Auftrags gekommen ist. Das Kreditinstitut ist nicht verpflichtet, den Kunden über eine erfolgte Streichung zu informieren.

18. Gesprächsaufzeichnungen: Der Kunde und die für ihn vertretungsbefugten Personen werden darauf hingewiesen und erklären sich damit einverstanden, dass das Kreditinstitut sämtliche Telefongespräche, die zu einer Ordererteilung führen oder führen können, aufgezeichnet werden. Weiters werden Telefongespräche zwecks allfälliger späterer Beweisführung über deren Inhalt aufgezeichnet. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass alle telefonisch abgegebenen Vereinbarungen und Erklärungen nicht nur für den unmittelbaren Gesprächspartner bestimmt sind, sondern zur Kenntnisnahme all jener Personen dienen, die innerhalb des Kreditinstitutes oder sonst zur Wahrung der rechtlichen Ansprüche mit der Beurteilung der Sach- und Rechtslage befasst werden. Die aufgezeichneten Gespräche werden mindestens 5 Jahre archiviert. Auf Anfrage wird dem Kunden eine vollständige Kopie der Aufzeichnung in einem gängigen Dateiformat zeitnahe und kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Kunde hat die Möglichkeit der Gesprächsaufzeichnung zu widersprechen, jedoch kann im Falle des Widerspruchs keine telefonische Ordererteilung erfolgen.

19. Schalteraushang; Zinssätze und Entgelte: Dem Kunden werden die derzeit geltenden Entgelte für die Konto- und Depotführung und für alle damit verbundenen Dienstleistungen zur Kenntnis gebracht. Die für Überziehungen und Guthaben des Kontos geltenden Jahreszinssätze entnimmt der Kunde dem jeweiligen Schalteraushang sowie der Homepage des Kreditinstituts.

20. Information; Werbung: Der Kunde und die für ihn vertretungsbefugten Personen sind mit der telefonischen Kontaktaufnahme, der Übermittlung von elektronischer Post (z. B. E-Mails, SMS) oder Telefaxen durch das Kreditinstitut zur Mitteilung von Benachrichtigungen, Einladungen, Informationen oder sonstigem Werbematerial ausdrücklich einverstanden. Diese Einwilligung kann jederzeit mittels E-Mail an „info@helloweb.at“ widerrufen werden.

21. Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) sowie zum automatischen Informationsaustausch: Das Kreditinstitut ist durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Information einzuholen und aufzubewahren. Das Kreditinstitut hat gemäß FM-GwG u.a. die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen, den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Das Kreditinstitut hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren.

Das FM-GwG räumt dem Kreditinstitut die gesetzliche Ermächtigung (=Erlaubnistatbestand gem. Art 6 Abs 1 lit. c DSGVO) zur Verwendung der genannten Daten der Kunden im Rahmen der Ausübung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ein, zu denen das Institut gesetzlich verpflichtet ist und die dem öffentlichen Interesse dienen. Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung der Bank. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der Bank nicht beachtet werden.

Das Kreditinstitut hat alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet bzw. gespeichert hat, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist oder die Finanzmarktaufsicht hat längere Aufbewahrungsfristen durch Verordnung festgelegt. Personenbezogene Daten, die vom Kreditinstitut ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.

II. Besonderer Teil für Kunden mit eigenem Vermittler/Vermögensberater (kurz Vermögensberater)

1. Es wird vereinbart, dass eine allenfalls bestehende Verpflichtung zur anleger- und objektgerechten Aufklärung und die Beratung ausschließlich durch den Vermögensberater erfolgt.

2. Da der Vermögensberater somit Pflichten übernimmt und Tätigkeiten für den Kunden ausführt, ist dem Kunden auch bewusst, dass das Kreditinstitut dem Vermögensberater einen variablen, prozentuellen Anteil der von dem Kreditinstitut dem Kunden verrechneten Gebühren und Kosten für abgeschlossene Geschäfte (bis zu fünf Prozent) bezahlt. Der Kunde wird darüber informiert, dass das Kreditinstitut von Emittenten, Kapitalanlagegesellschaften und Wertpapierfirmen/Wertpapierdienstleistungsunternehmen Bestandsprovisionen, sofern einen prozentuellen Anteil an dem zu einem Stichtag oder über einen Zeitraum gehaltenen Volumen bestimmter Vermögensanlageprodukte, erhält und umgekehrt solche Bestandsprovisionen an Wertpapierfirmen/Wertpapierdienstleistungsunternehmen, sofern unter Umständen auch an den Vermögensberater des Kunden, bezahlt. Bei einzelnen Emissionen wird dem Kreditinstitut zudem auch eine „Up-Front-Fee“ gewährt, die sich regelmäßig aus der Kursdifferenz zwischen einer Unter-Parí-Emission und dem Emissionskurs ergibt. Die Höhe der Bestandsprovision und der „Up-Front-Fee“ bei Emissionen variiert, kann aber bei der Bestandsprovision bis zu 1,5 Prozent pro Jahr und bei der „Up-Front-Fee“ einmalig bis zu vier Prozent betragen. Ein zur Verrechnung gelangender Ausgabeaufschlag/ zur Verrechnung gelangende Handelsspesen wird/ werden grundsätzlich vom Kreditinstitut vereinnahmt, wobei bis zu 100 Prozent des Ausgabeaufschlags/ der Handelsspesen an den Vermögensberater des Kunden, die den Fonds emittierende Kapitalanlagegesellschaft oder andere Vertriebspartner weitergeleitet wird. Sofern der Ausgabeaufschlag von der Kapitalanlagegesellschaft vereinnahmt wird, leitet diese bis zu 100 % des Ausgabeaufschlags an den Vermittler des Kunden oder das Kreditinstitut weiter. Sonderaktionen des Kreditinstituts, wie „Flat-Fees“ oder „Free-Trade-Aktionen“, aber auch das normale Handelsgeschäft werden regelmäßig durch Zahlungen von Starpartnern oder Direkthandelspartnern an das Kreditinstitut gestützt. Auf Nachfrage des Kunden werden diesem weitere Einzelheiten offengelegt. Der Vermögensberater erklärt im Sinne des § 39 Abs. 3 Z 2 lit b) Wertpapieraufsichtsgesetz, dass die Zahlungen an ihn darauf ausgelegt sind, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistungen zu verbessern und dass ihn die Zahlung nicht beeinträchtigt, pflichtgemäß im besten Interesse des Kunden zu handeln. Das Kreditinstitut darf bis auf Weiteres von der Einhaltung dieser Verpflichtung durch den Vermögensberater ausgehen. Die Zahlungen stehen ausschließlich dem jeweiligen Zahlungsempfänger zu; erfolgte Zahlungen an das Kreditinstitut oder den Vermögensberater sind nicht an den Kunden herauszugeben. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf die Herausgabe dieser Zahlungen.

Der Vermögensberater ist vom Kunden bevollmächtigt, für den Kunden mit dem Kreditinstitut die zur Abrechnung gelangenden Konditionen zu vereinbaren. Es können daher für das Konto/Depot zu den üblichen abweichende Konditionen zur Abrechnung gelangen.

3. Das Kreditinstitut ist nicht verpflichtet, eine Überprüfung des Vermögensberaters – insbesondere dessen Erfahrungen und Kenntnisse oder dessen Anlageempfehlungen – vorzunehmen. Der Vermögensberater kann das Kreditinstitut nicht rechtswirksam vertreten. Die Erklärungen des Vermögensberaters können dem Kreditinstitut nicht zugerechnet werden. Festgehalten wird, dass der Vermögensberater kein Erfüllungsgehilfe des Kreditinstituts im Sinne des § 1313a ABGB ist.

4. Der Kunde bevollmächtigt das Kreditinstitut, gemäß oben stehender, gesonderter Erklärung, dem Vermögensberater alle Informationen und Auskünfte über alle unter der oben angeführten Konto-/Depot stammnummer geführten Konten und Depots sowie über sämtliche darüber abgewickelten Geschäfte zu erteilen. Der Kunde entbindet das Kreditinstitut gegenüber dem Vermögensberater ausdrücklich von der Verpflichtung zur Wahrung des Bank- und Datengeheimnisses. Der Kunde hat die Möglichkeit, gemäß oben stehender, gesonderter Erklärung, diese Entbindungserklärung jederzeit zu widerrufen. Einen Widerruf wird der Kunde unverzüglich schriftlich dem Kreditinstitut mitteilen.

III. Sonstige Bestimmungen

1. Hingewiesen wird auf das gesetzliche Rücktrittsrecht des österreichischen § 3 KSchG: Soweit ein österreichischer Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, kann er gem. § 3 KSchG vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt muss innerhalb von zwei Wochen ab Zustandekommen des Vertrags erklärt werden, wobei es für die Wahrung der Frist ausreicht, wenn die Erklärung innerhalb dieses Zeitraums abgesandt wird; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen, die Anschrift des Unternehmers und die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.

2. Hingewiesen wird auf das gesetzliche Rücktrittsrecht des deutschen § 312, 355 BGB: Soweit ein deutscher Verbraucher zu seinem Vertragsabschluss durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung, anlässlich einer vom Unternehmer oder von einem Dritten zumindest auch im Interesse des Unternehmers durchgeführten Freizeitveranstaltung oder im Anschluss an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen bestimmt worden ist (Haustürgeschäft), so hat der Verbraucher ein Widerrufsrecht gem. § 355 BGB. Gem. § 355 BGB muss der Widerruf innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Unternehmer erklärt werden, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung genügt. Nach § 357 Abs. 3 BGB hat der Verbraucher allerdings Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung zu leisten.

1. Konto-/Depotinhaber

Ich bestätige (durch Ankreuzen), dass ich folgende Unterlagen erhalten und gelesen habe und damit vollinhaltlich einverstanden bin:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
- Risikohinweise
- Informationsbroschüre zur EU-Richtlinie „MiFID II“
- Informationen gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz und Zahlungsdienstegesetz samt Konditionenverzeichnis
- Informationsbogen zur Einlagensicherung
- Datenschutzerklärung
- Best Execution Policy

Bitte geben Sie entsprechend Ihrer Verpflichtung nach § 6 Abs. 3 Z 1 FM-GwG nachstehend bekannt, ob Sie die Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung bzw. im eigenen oder fremden Auftrag betreiben und wer der wirtschaftliche Eigentümer ist.

Falls Sie die Geschäftsbeziehung auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben oder Sie nicht der wirtschaftliche Eigentümer sind, ist Ihr persönliches Erscheinen erforderlich und die Identität des Treugebers bzw. des wirtschaftlichen Eigentümers nachzuweisen.

Ich handle auf eigene Rechnung, im eigenen Auftrag und bin der wirtschaftliche Eigentümer. Änderungen hierzu werde ich Ihnen umgehend schriftlich bekannt geben.

Ich bestätige weiters, den vorliegenden Konto-/Depotvertrag samt Bestimmungen gelesen zu haben und damit vollinhaltlich einverstanden zu sein.

Ort, Datum

Unterschrift 1. Konto-/Depotinhaber

Datum und Unterschrift des Kundenbetreuers

Stempel WPDLU/Wertpapierfirma

2. Konto-/Depotinhaber

Ich bestätige (durch Ankreuzen), dass ich folgende Unterlagen erhalten und gelesen habe und damit vollinhaltlich einverstanden bin:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
- Risikohinweise
- Informationsbroschüre zur EU-Richtlinie „MiFID II“
- Informationen gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz und Zahlungsdienstegesetz samt Konditionenverzeichnis
- Informationsbogen zur Einlagensicherung
- Datenschutzerklärung
- Best Execution Policy

Bitte geben Sie entsprechend Ihrer Verpflichtung nach § 6 Abs. 3 Z 1 FM-GwG nachstehend bekannt, ob Sie die Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung bzw. im eigenen oder fremden Auftrag betreiben und wer der wirtschaftliche Eigentümer ist.

Falls Sie die Geschäftsbeziehung auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben oder Sie nicht der wirtschaftliche Eigentümer sind, ist Ihr persönliches Erscheinen erforderlich und die Identität des Treugebers bzw. des wirtschaftlichen Eigentümers nachzuweisen.

Ich handle auf eigene Rechnung, im eigenen Auftrag und bin der wirtschaftliche Eigentümer. Änderungen hierzu werde ich Ihnen umgehend schriftlich bekannt geben.

Ich bestätige weiters, den vorliegenden Konto-/Depotvertrag samt Bestimmungen gelesen zu haben und damit vollinhaltlich einverstanden zu sein.

Ort, Datum

Unterschrift 2. Konto-/Depotinhaber

Hello bank! V.-Nummer WPDLU/Wertpapierfirma und Kundenbetreuer

Unterschrift WPDLU/Wertpapierfirma

Beachten Sie bitte, dass Konto und Depot nur eröffnet werden können, wenn alle Konto-/Depotinhaber die AGB, die Risikohinweise, die MiFID II-Broschüre, die Informationen zum Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz und zum Zahlungsdienstegesetz samt Konditionenverzeichnis und Best Execution Policy erhalten und gelesen haben und damit vollinhaltlich einverstanden sind!

Politisch exponierte Personen

§ 2 Z 6

Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) lautet:

Politisch exponierte Personen sind natürliche Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben und deren Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen.

a) „Wichtige öffentliche Ämter“ sind folgende Funktionen:

- aa) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre; im Inland betrifft dies insbesondere den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen;
- bb) Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane; im Inland betrifft dies insbesondere die Abgeordneten des Nationalrates und des Bundesrates;
- cc) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien; im Inland betrifft dies insbesondere Mitglieder der Führungsgremien von im Nationalrat vertretenen politischen Parteien;
- dd) Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann; im Inland betrifft dies insbesondere Richter des Obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs;
- ee) Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken; im Inland betrifft dies insbesondere den Präsidenten des Bundesrechnungshofes sowie die Direktoren der Landesrechnungshöfe und Mitglieder des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank;
- ff) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte; im Inland sind hochrangige Offiziere der Streitkräfte insbesondere Militärpersonen ab dem Dienstgrad Generalleutnant;
- gg) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen; im Inland betrifft dies insbesondere Unternehmen bei denen der Bund mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund alleine betreibt oder die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht; bei Unternehmen an denen ein Land mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein Land alleine betreibt oder die ein Land durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht – sofern der jährliche Gesamtumsatz eines solchen Unternehmens EUR 1.000.000,- übersteigt – der Vorstand bzw. die Geschäftsführung. Der jährliche Gesamtumsatz bestimmt sich nach den jährlichen Umsatzerlösen aus dem letzten festgestellten Jahresabschluss.
- hh) Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation.

Keine der unter lit. aa bis hh genannten öffentlichen Funktionen umfasst Funktionsträger mittleren oder niedrigeren Ranges.

b) Als „Familienmitglieder“ gelten:

- aa) den Ehegatten einer politisch exponierten Person, eine dem Ehegatten einer politisch exponierten Person gleichgestellte Person oder den Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,
- bb) die Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder) einer politisch exponierten Person und deren Ehegatten, den Ehegatten gleichgestellte Personen oder Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,
- cc) die Eltern einer politisch exponierten Person.

c) Als „bekanntermaßen nahestehende Personen“ gelten:

- aa) natürliche Personen, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten;
- bb) natürliche Personen, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung sind, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.